Gemeinde Rothenfluh

Gemeindeverwaltung Hirschengasse 84 44678 Rothenfluh Tel.: 061 / 991 04 54 Fax: 061 / 991 04 03 Gesuch-Nr.

Eingang:

KLEINBAUGESUCH

Für	Bauten	und Anlager	n, die dem kleinen	Baubewilligung	ısverfahren der	Gemeinde unterstehen	(RBV 8	892
	D aa	and hundge	i, ale aeili illelilei	Daabottiiiigaiig	ovonanion aon	Common di itorotorioni	\.\ -	., ~ ~ /

Standort Bauvorhabens Strasse + Nr.

Parzellen-Nr./Zone

Gesuchsteller Name

Adresse

Parzelleneigentümer Name

Adresse

Beschreibung des Projektes:

Zweck:

Konstruktion / Baumaterial:

Bedachungsmaterial / Farbe:

Abmessungen: Breite x Länge: $m \times m = m2 / max + H\ddot{o}he$

Das Kleinbaugesuch wird mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an die Gemeindeverwaltung 4467 Rothenfluh eingereicht:

Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und/oder Ausschnitte aus Prospektunterlagen

Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

GesuchstellerIn: Ort / Datum: Unterschrift:

ParzelleneigentümerIn: Ort / Datum Unterschrift:

Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke: Parzelle Nr.: Ort / Datum Unterschrift:

Parzelle Nr.: Ort / Datum Unterschrift:

Parzelle Nr.: Ort / Datum Unterschrift:

BEWILLIGUNG

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe Rückseite.

Rothenfluh IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

Beilagen:

o.e. Unterlagen (1-fach)

==> Rückseite beachten!

Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission, begründete Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§92 Zuständigkeit

Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als
 - 12 m2 Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung
- c Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken
- 2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

- 1 Keiner Baubewilligung bedürfen:
- a Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc
- h Umnutzungen in Gewerbezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Bau-

bewilligungsbehörde anzuzeigen.

2 Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Bau-körper. Die Information der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft